

Frauenfeld, 28. November 2025

Entscheid Nr.0114

BOA/PG Nr. 2025.07-015

Politische Gemeinde Schlatt (TG) Grundeigentümerverbindliche Gewässerraumausscheidung

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Folgende vom Gemeinderat Schlatt (TG) am 10. Juni 2025 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne werden genehmigt:

- Plan Nr. 01 01 Rhein, m200 – m770
- Plan Nr. 02 01 Rhein, m680 – m1300
- Plan Nr. 03 01 Rhein, m1280 – m1910
- Plan Nr. 04 01 Rhein, m1910 – m2640
- Plan Nr. 05 01 Rhein, m2620 – m3193
- Plan Nr. 08 01.02.02 m0 – m796, 01.02.02.01 m0 – m103
- Plan Nr. 09 01.02 Mülibach, Schlatterbach m1640 – 2170,
01.02.03 Mülibach m0 – m400
- Plan Nr. 10 01.02.03 Mülibach m260 – m870
- Plan Nr. 11 01.02.03 Mülibach m770 – m1230
- Plan Nr. 12 01.02 Schlatterbach m2090 – m2700,
01.02.04 Teligraben m0 – m210
- Plan Nr. 13 01.02.04 Teligraben m0 – m560
- Plan Nr. 14 01.02.04 Teligraben m550 – m1320
- Plan Nr. 15 01.02 Schlatterbach m2690 – m3310
- Plan Nr. 18 01.02.05v1 Chömigraben m340 – m980
- Plan Nr. 19 01.02.05v1 Chömigraben inkl. Zuläufe
- Plan Nr. 20 01.02.05.01 Wertbach inkl. Zuläufe
- Plan Nr. 21 01.02.06 m0 – m710
- Plan Nr. 22 01.02.06 m450 – m1103
- Plan Nr. 23 01.02 m5080 – m5660
- Plan Nr. 24 01.02 m5570 – m6144
- Plan Nr. 25 01.03 Petribach m100 – m740, 01.03.01 Ziegeleibach m0 – m230
- Plan Nr. 26 01.03 Petribach m530 – m1200, 01.03.01 Ziegeleibach m0 – m230,
01.03.02 m0 – m139
- Plan Nr. 27 01.03.01 Ziegeleibach m0 – m663, 01.03.01 Ziegeleiweiher
- Plan Nr. 28 01.04 Kleewiesbach m0 – m650

2/6

- Plan Nr. 29 01.04 Kleewiesbach m540 – m1150, 01.04.02 m0 – m239
 - Plan Nr. 30 01.04.01 m0 – m590
 - Plan Nr. 31 01.04N2 Kleewiesbach m340 – m533
 - Plan Nr. 32 Verzicht der stehenden Gewässer
2. Die vom Gemeinderat Schlatt (TG) am 10. Juni 2025 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne Nrn. 06, 07, 16 und 17 werden nur teilweise genehmigt. Folgende Gewässerraumabschnitte in den genannten Plänen werden nicht genehmigt:
- Mülibach Gewässernummer 01.02 Abschnitt 04 (Pläne Nrn. 06 und 07)
 - Schlatterbach Gewässernummer 01.02 Abschnitt 10 (Pläne Nrn. 16 und 17)
3. Die vom Gemeinderat Schlatt (TG) am 10. Juni 2025 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne Nrn. 06 und 32 werden je mit einem Hinweisvermerk betreffend nachfolgende Bäche und Weiher versehen:
- Bach Gewässernummer u3 Abschnitt 01 (Plan Nr. 06)
 - Bach Gewässernummer 01.01.04 Abschnitt 01 (Plan Nr. 06)
 - Weiher auf den Parzellen Nrn. 7, 467, 557 und 716 (Plan 32)
4. Mitteilung an:
- Politische Gemeinde Schlatt (TG), unter Beilage der Dossiers zur Gewässerraumlinienplanung, mit den notwendigen Genehmigungs-, Nichtgenehmigungs- und Hinweisvermerken (chargé)
 - Winzeler + Bühl, Rheinweg 21, 8200 Schaffhausen
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - SBB
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Gewässerraumlinienplanung, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 9. Juli 2025 ersucht die Politische Gemeinde Schlatt (TG) um Genehmigung ihrer Gewässerraumlinienplanung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 15. Dezember 2023 vorgeprüft.

2. Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraums hat gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien zu erfolgen. Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen legt die Politische Gemeinde Schlatt den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für die Gewässer innerhalb des Gemeindegebietes fest. Davon ausgenommen sind die Grenzgewässer zu den Nachbargemeinden sowie die Abschnitte 01 und 02 am Petribach (Gewässernummer 01.03), die im Rahmen eines separaten Verfahrens bearbeitet werden.
3. Die Vorlage besteht aus 32 Detailplänen. Die grundeigentümergebundenen Gewässerraumlinien sowie die Verzichtserklärungen darauf werden nach § 34 Abs. 1 WBSNG in den Detailplänen je Abschnitt festgelegt. Ergänzt werden die Unterlagen durch einen Planungsbericht, die technische Dokumentation mit Datenblättern zu den einzelnen Abschnitten sowie durch einen Übersichtsplan. Wie die generelle Prüfung zeigt, sind die Festlegungen mehrheitlich sach- und zweckmässig. Wie nachstehend erläutert, können indes zwei Gewässerraumabschnitte in der vorliegenden Form aufgrund der ausgeschiedenen Gewässerraumbreite oder dem zugewiesenen Attribut "dicht überbaut" nicht genehmigt werden. Bei drei Gewässerraumlinienplänen werden einzelne Abschnitte mit einem Hinweisvermerk versehen, da die Gemeindebehörde unnötigerweise ein Verzicht auf die Gewässerraumlinienfestlegung beschlossen hat.

Mülibach Gewässernummer 01.02 Abschnitt 04 (Pläne Nrn. 06 und 07)

In diesem Abschnitt hat sich der Biber niedergelassen. Es gilt somit u.a. zu prüfen, ob zum Schutz des Bibers die Gewässerraumbreite erhöht werden muss. Für diesen Abschnitt ist somit darzulegen, wie der Schutz des Bibers bei der Berechnung des Gewässerraums berücksichtigt (vgl. Verwaltungsgerichtsentscheid VG.2022.137/E) und wie eine plausible Gewässerraumbreite hergeleitet wird. In der technischen Dokumentation wird die Gewässerraumbreite unter Bezugnahme auf Art. 41a Abs. 3c. GSchV (Schutz des Bibers) nicht schlüssig dargelegt. Die Planung ist zudem in sich nicht konsistent. So wird für den Abschnitt 04 mit derselben Begründung (Biber) eine andere Erhöhung des Gewässerraumes hergeleitet wie für die Abschnitte 05 – 07.

Aufgrund fehlender bzw. mangelhafter Herleitung der Gewässerraumbreite (unter Bezugnahme auf Art. 41a Abs. 3c. GSchV (hier Schutz des Bibers)), wird der Gewässerraum im Abschnitt 04 nicht genehmigt.

Es gilt eine Planung des Abschnittes 04 am Mülbach vorzunehmen, die den Schutz des Bibers berücksichtigt sowie eine plausible Gewässerraumbreite herleitet, die konsistent mit der Planung zu den Abschnitten 05 – 07 ist.

Hinweis für die anstehende Überarbeitung im Falle von unterschiedlichen Gewässerraumbreiten:

Derzeit sind beim Übergang zum Abschnitt 05 die Gewässerraumlinien nicht geschlossen. Es entsteht ein Absatz, der eine nachteilige planerische Lösung für den Mülbach bedingt. Bei unterschiedlichen Gewässerraumbreiten sind die Gewässerraumlinien in Vermeidung eines Absatzes durch kontinuierliche Aufweitung der Gewässerraumbreite zu verbinden.

Schlatterbach Gewässernummer 01.02 Abschnitt 10 (Pläne Nr. 16 und 17)

Der ganze Abschnitt 10 wurde durch die Gemeinde als "Gewässerraumlinie "dicht überbaut" eingestuft. Der Abschnitt 10 erfüllt indes die Kriterien für das Attribut "dicht überbaut" nicht auf seiner ganzen Länge.

Der Abschnitt liegt im Hauptsiedlungsgebiet der Politischen Gemeinde Schlatt. Eine dichte Überbauung, wie im Planungsbericht angeführt, reicht jedoch nicht aus, um ein Gebiet als „dicht überbaut“ zu klassifizieren. Der gewässerraumspezifische Begriff des dicht überbauten Gebietes bezieht sich auf die Flächen direkt entlang des Gewässers und geht inhaltlich über den Begriff einer dichten Bebauung hinaus.

Mit Blick auf den Zonenplan und die ausgeschiedenen Bauzonentypen liegt der Fokus und das ein Interesse an einer baulichen Verdichtung vor allem auf dem Bereich der Dorfzone. Es gilt indes festzustellen, dass die Bebaubarkeit der vom Gewässerraum betroffenen Parzellen in den meisten Fällen nicht beeinträchtigt ist. Eine bauliche Verdichtung und gleichzeitige Freihaltung des Gewässerraumes ist weitgehend möglich.

Der Abschnitt 10 ist nicht vollständig mit Bauten und Anlagen überstellt, schon gar nicht innerhalb des Gewässerraumes. Auf dem Grossteil der betroffenen Parzellen befinden sich keine Hochbauten im Gewässerraum. Entlang des Gewässers befindet sich fast durchgehend ein Gehölzsaum mit typischer Ufervegetation. Mit Ausnahme von vier Gebäuden grenzen auf einer Fließstrecke von etwa 650 m keine Gebäude direkt an das Gewässer. Das Attribut "dicht überbaut" ist demnach weitgehend zu streichen.

Das Attribut "dicht überbaut" kann einzig im Zentrum der Dorfzone, welches mehrheitlich mit Bauten und Anlagen überstellt ist, in Betracht gezogen werden (zwischen Parzelle Nr. 252 und Höhe Buckewiesweg). Ausserhalb des Zentrums ist das Attribut „dicht überbaut“ zu streichen. Allenfalls kann der Gewässerraum innerhalb der Dorfzone ab Buckewiesweg bis Buchbergstrasse noch einseitig als „dicht überbaut“ ausgeschieden werden. Entsprechend ist auch die Breite des Gewässerraumes anzupassen.

Die Gewässerraumlinien im Abschnitt 10 werden deshalb nicht genehmigt und müssen überarbeitet werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Baulinien des Baulinienplanes „Lamm“ in Konflikt mit den Gewässerraumlinien des Abschnittes 10 stehen. Die Anpassung des Baulinienplanes ist parallel mit den Gewässerraumlinienplänen vorzunehmen.

Bach Gewässernummer u3 Abschnitt 01 (Plan Nr. 06) und Bach Gewässernummer 01.01.04 Abschnitt 01 (Plan Nr. 07)

Der Status der beiden Gerinne als Gewässer wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Eine Betrachtung im Rahmen der Gewässerraumfestlegung ist daher auch nicht möglich und auf die Erklärung des Verzichtes auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist zu verzichten. Die Abschnitte werden mit einem Hinweis versehen.

Weiher auf den Parzellen Nrn. 7, 467, 557 und 716 (Plan 32)

Laut dem Planungsbericht erfüllen die Wasserflächen die Anforderungen für die Aufnahme in das kantonale Gewässerkataster nicht. Diese sind weder von einer Quelle oder einem Bach gespeisen und speisen auch ihrerseits kein Gewässer. Zudem sind sie unter 1'000 m² gross. Eine Betrachtung im Rahmen der Gewässerraumfestlegung ist daher auch nicht möglich und auf die Erklärung des Verzichtes auf die Gewässerraumlinienfestlegung ist zu verzichten. Der Abschnitt wird mit einem Hinweis versehen.

4. Sobald die Politische Gemeinde Schlatt die Gewässerraumlinienpläne in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
5. Die Vorlage erfüllt, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird mit Ausnahmen genehmigt. Wir weisen darauf hin, dass nach der Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde Schlatt, die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.

6/6

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

02. DEZ. 2025